

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

4. Juni 1901.

**Inhalt:** Ministerial-Berechnung zur Ausführung der §§ 3 Z. 3, 22 Abs. 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 175), Seite 156. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Lebensversicherung-Gesellschaft „Deutschland“ zu Berlin, Seite 157. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Königlich-Preussischen Hagel-Versicherung-Gesellschaft zu Köln, Seite 157. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Eisenbacher Versicherung-Gesellschaft, Seite 158. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 158.

## Ministerial-Verordnung

zur Ausführung der §§ 3 Z. 3, 22 Abs. 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901  
(R.-G.-Bl. S. 175).

[60] Zur Ausführung des § 3 Z. 3, § 22 Abs. 2 des Gesetzes betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901, R.-G.-Bl. S. 175, wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Anzeige eines Geschäftsbetriebes der in § 3 Z. 3 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Art ist bei dem Gemeindevorstand des Ortes zu erstatten, in dem das Geschäft betrieben werden soll.

### § 2.

Anmeldungen in Gemäßheit des § 22 Abs. 2 des Gesetzes sind bei dem Gemeindevorstand des Ortes, in dem die dem Gesetz nicht entsprechenden Getränke aufbewahrt werden, zu bewirken.